

Werk

Titel: Der Maior domus in Marculf I, 25.

Autor: Zeumer, K.

Ort: Hannover

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log43

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Der Maior domus in Marculf I, 25.

Von K. Zeumer.

Nachdem ich hoffte, auf Grund des zweifellosen Befundes der handschriftlichen Ueberlieferung endgültig nachgewiesen zu haben, dass im echten Texte der obengenannten Formel entgegen der bisherigen Annahme auch der Maior domus unter den Beisitzern des Königsgerichtes genannt ist, ersehe ich zu meinem Bedauern aus dem neuesten Hefte der 'Nouvelle revue historique de droit français et étranger' (Sept.-Octob. 1884), dass meine ausführliche Darlegung des klaren Sachverhalts doch noch nicht Jedermann überzeugt hat. Herr Ad. Tardif macht in der genannten Zeitschrift den Versuch, den durch ein Alter von mehreren hundert Jahren ehrwürdigen Irrthum gegen meine Angriffe zu vertheidigen. Die Ausführung bildet den Schluss eines Aufsatzes, betitelt: 'Étude sur la date du formulaire de Marculf', worin Herr Tardif, gemäss seiner schon in einer Recension meiner Formel Ausgabe kundgegebenen Ansicht, versucht, meine Vermuthungen über Alter und Heimath des Marculf zu widerlegen. Auf den übrigen Inhalt einzugehen behalte ich mir für einen späteren Aufsatz vor, in welchem ich meine Stellung zu den seit Erscheinen der Ausgabe geäusserten abweichenden Ansichten über die Datierung einzelner Sammlungen darzuthun gedenke. Den Angriff gegen meinen Text von Marculf I, 25 zurückzuweisen beeile ich mich aber einmal wegen der Wichtigkeit der Sache für die Verfassungsgeschichte, dann aber auch deshalb, weil mein Verfahren bei der Herstellung des Textes nach der Darstellung des Herrn Tardif als im hohen Grade leichtfertig erscheinen muss, und diese Darstellung um so leichter in manchen Kreisen Glauben finden kann, weil sie in einer angesehenen Zeitschrift, unterzeichnet mit einem Namen von gutem Klange, zu lesen ist. Zum Glück für mich beruht aber diese Darstellung lediglich auf einem Irrthum des Herrn Tardif.

Derselbe behauptet, meine Annahme gründe sich allein auf eine 'schlechte Lesart'. Der Maior domus finde sich in der fraglichen Stelle weder in den besten Ausgaben, als welche

die von F. Walter und Eug. de Rozière genannt werden, noch auch in der Pariser Handschrift Lat. 4627, was von viel grösserem Gewicht sei. Dieser letzten Bemerkung kann ich nur zustimmen, denn die 'besten Ausgaben' können im Ernst doch kaum als Argument gegen meinen Text angeführt werden, da keiner der früheren Ausgaben, mit alleiniger, hier aber nicht in Betracht kommender Ausnahme derjenigen Lindenbruchs, handschriftliches Material zu Grunde liegt, welches ich nicht gleichfalls benutzt hätte. Die Ausgabe F. Walters hat überdies gar keinen selbständigen Werth, da sie lediglich eine Wiederholung des Baluzischen Textes enthält, und deshalb wohl nicht neben der durchaus auf neuer, selbständiger Benutzung der Handschriften beruhenden Ausgabe E. de Rozières hätte genannt werden sollen. Das Verfahren dieses Herausgebers ruht aber auf dem Princip, die Lesarten der einmal zu Grunde gelegten Handschrift stets in den Text, die der übrigen, auch wenn sie besser sind, stets unter den Text zu setzen. Es bleibt also als einziger Grund gegen meinen Text die Handschrift Paris. Lat. 4627, und diese nennt in der That nicht den Maior domus. Aber das ist ja grade, was ich im N. A. VI, S. 29 f. mit grösster Ausführlichkeit dargelegt habe, dass die Lesart dieser Handschrift an dieser Stelle lückenhaft sei. Herr Tardif kann weder jenen Aufsatz, obwohl er ihn anführt, noch auch meine Ausgabe, die er recensiert hat, genauer angesehen haben, denn sonst hätte er seine Behauptungen unmöglich aufstellen können. Zunächst ist ungenau, wenn Herr Tardif von der fraglichen Handschrift sagt: 'qui de l'aveu de tous et de M. Zeumer lui-même est incomparablement le meilleur'. So unbedingt habe ich die Handschrift keineswegs als die beste bezeichnet, sondern nur in Bezug auf die Gestaltung des Marculf'schen Werkes im Grossen und Ganzen, d. h. in Hinsicht der Anordnung und Vollständigkeit. Dagegen habe ich hervorgehoben, dass in Bezug auf die Textgestaltung im Einzelnen, nicht ihr, sondern der Leidener und vielfach auch einer anderen Pariser Handschrift der Vorzug gebühre. Ja nach Abwägung der verschiedenen Vorzüge dieser drei Handschriften des echten Marculf, habe ich der fraglichen (Lat. 4627) nicht die erste, sondern erst die zweite Stelle zuerkennen können (A 2).

Ganz unbegründet und mit all' meinen Ausführungen im schroffsten Gegensatz ist die weitere Behauptung, dass ich statt der Lesart dieser, immerhin den echten Marculf enthaltenden Handschrift diejenige des Codex Paris. Lat. 2123 aufgenommen habe, während ich doch selbst den Text dieser Handschrift als überarbeitet und unzuverlässig charakterisiert hätte. In Wirklichkeit habe ich vielmehr die Lesart dieser Handschrift 2123 (welche ich als B bezeichne) unten in die

Note gesetzt und nicht in den Text, wovon man sich durch einen Blick in meine Ausgabe (p. 59) leicht überzeugen kann.

Nicht auf Grund von B, sondern auf Grund der Uebereinstimmung von A 1 und A 3, welche Handschriften Herr Tardif gar nicht berücksichtigt, habe ich meinen Text hergestellt; die Lesart von B bietet denselben nur eine weitere, allenfalls entbehrliche Stütze.

Als Quellen habe ich für diese Formel ausdrücklich die 4 Handschriften A 1. 2. 3. B angeführt; da sich nun die von meinem Texte stark abweichenden Lesarten sowohl von A 2 wie von B in der Note finden, versteht es sich wohl von selber, dass der Text auf A 1 und A 3 beruhen muss. Dass es nöthig sein würde, etwa durch ein 'sic A 1 3' dem Verständniss nachzuhelfen, konnte ich kaum vermuthen.

Doch auch bei geringerer Aufmerksamkeit, als der kritische Apparat der Ausgabe von dem Benutzer fordert, musste Herr Tardif durch meine Ausführung im N. A. von dem Sachverhalt unterrichtet sein, denn dort sind in drei Columnen neben einander abgedruckt:

1) der echte und vollständige Text nach A 1. 3 (dort L und C),

2) der zwar bis auf kleine Aenderungen echte, aber durch eine Lücke entstellte Text nach A 2 (dort A),

3) der überarbeitete, aber mit dem echten in einem wesentlichen Punkte übereinstimmende Text von B.

Ich muss also den Vorwurf, den Text einer von mir als interpoliert erkannten Handschrift dem der besten Handschrift vorgezogen zu haben, als auf argem Missverständnis und Unkenntnis der handschriftlichen Ueberlieferung des Marculf beruhend ablehnen.

Herr Tardif will aber auch, nachdem er so die handschriftliche Grundlage meines Textes in ein höchst zweifelhaftes Licht gesetzt hat, den 'materiellen Beweis' führen, dass der Compiler von Cod. Paris. Lat. 2123 hier, wie in anderen Fällen den Text Marculfs modificiert habe. In Wirklichkeit richtet sich dieser angebliche Beweis nun in Folge des oben erörterten Irrthums nicht gegen den Text dieses Compilers, sondern gegen den meinigen, der für den des Cod. Paris. Lat. 2123 ausgegeben und mit der entsprechenden falschen Ueberschrift zur Vergleichung neben den des Cod. Paris. Lat. 4627 (A 2) gesetzt wird. Um diesem materiellen Beweise zu begegnen, bin ich genöthigt, die Vergleichung in etwas grösserer Ausdehnung hier zu wiederholen.

(Cod. A 1. 2. 3.)

— cum nos in Dei nomen ibi in palatio nostro ad universorum causas recto iudicio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum plures

(Codd. A 1 3).	(Cod. A 2).
optimatibus nostris, illis episcopis, illi maiorem domus, ill. ducibus, ill. patriciis, ill. referendariis, ill. domesticis, ill. siniscalcis, ill. cobiculariis et ill. comes palati vel reliquis.	optimatibus nostris ill. patriciis ¹ illis referendariis ill. domesticis ill. siniscalcis, ill. cobiculariis et ill. comis palatii vel reliquis.

Der Text in Cod. B (überarbeiteter und interpolierter Marculf) lautet dagegen von 'terminandus' an:

una cum plures optimatibus nostris illis et episcopis illis, maiorem domus illo, ducibus ill. et reliquis.

Schon diese Zusammenstellung sollte auch ohne weitere Erörterung, wie ich sie im N. A. VI, S. 30, hinzugefügt habe, genügen, die Lesart der Codd. A 1. 3 als die allein echte zu erweisen. Doch mag es gestattet sein, meine Ansicht nochmals zu begründen.

Bekanntlich steht 'ill.' abgekürzt oder oft auch mit der Casusendung in den Formeln an Stelle der Namen. Beachtet man nun die Zutheilung der Namen zu den Titeln, so wird man finden, dass dieselbe in meinem Texte (A 1. 3) auf sorgfältiger Uebersetzung beruht, während A 2 in dieser Beziehung eine durch nichts motivierte Unregelmässigkeit aufweist. In A 1. 3 werden zunächst die geistlichen und weltlichen Grossen im Allgemeinen als anwesend genannt (episcopi und optimates, letzteres Wort in seiner allgemeinen Bedeutung) ohne Namen, da hier nur die vornehmsten Würdenträger des Reiches und Hofes nach ihren beiden hauptsächlichsten Classen charakterisiert werden sollen; dann aber werden die einzelnen Würdenträger, welche anwesend sind, mit Namen angeführt, wieder der Rangordnung entsprechend erst die einzelnen Bischöfe, dann die weltlichen Grossen, an ihrer Spitze der Maior domus. Der Name hat sachgemäss und consequent seinen Platz stets vor der dazu gehörigen Amtsbezeichnung. Mit dieser einfachen, sich aus dem Texte von selbst ergebenden Interpretation erledigen sich zugleich alle drei Einwendungen, welche Herr Tardif gegen diese Fassung erhebt. Derselbe tadelt nemlich: 1. dass das Wort 'episcopi' zweimal steht; 2. dass die episcopi nach den optimates genannt werden; 3. dass der Maior domus hinter den optimates rangiere, während er sonst den ersten Platz einnehme. Ich brauche wohl nicht im Einzelnen auszuführen, weshalb alle diese angeblichen Verstösse gegen die Rangordnung mit jener nothwendigen Unterscheidung der generellen Erwähnung und der namentlichen Aufzählung von selbst fortfallen. Es hindert also nichts

1) So war geschrieben, wie es scheint; doch ist das Wort in 'patribus' verändert.

die Abfassung dieses ausserordentlich klaren und sachgemässen Textes, an welchem eine unbefangene Kritik, trotz jener Anstrengungen, eine Inconsequenz in demselben nachzuweisen, nicht das Mindeste auszusetzen findet, dem Marculf selbst zuzuschreiben. Herr Tardif meint allerdings, nur ein der Regeln der königlichen Kanzlei völlig Unkundiger hätte diesen Text so gestalten können, nicht aber jener 'alte Meister in arte dictandi'. Trotz dieser Behauptung ist unwiderleglich, dass der von Herrn Tardif für echt gehaltene Text von A 2 nur eine unbeabsichtigte Verstümmelung der echten Fassung bietet, und Marculf ein arger Stümper hätte sein müssen, wenn er so geschrieben hätte. Will man die Fassung von A 2, wie sie ist, interpretieren, so ergibt sich eine doppelte Möglichkeit: man erkennt das *vel* entweder als echt an, oder nicht. Im ersten Falle können die Namensiglen (*ill.*) bis zu diesem Worte, was schon auffallend genug sein würde, nur zu dem jedesmal vorhergehenden, die übrigen zu dem jeweilig folgenden Titel gehören; hierbei würden dann allein die Bischöfe ohne Namen aufgeführt sein, wofür ein Grund doch nicht zu finden wäre. Hält man aber das *vel* für ein unechtes Einschiesel, wozu schon die seltsame Vereinigung der *'domestici'* und der *'sini-scalci'* führen müsste, auch wenn uns die besseren Texte in A 1 und 3 nicht zu Gebote ständen, so bleiben nicht nur die Bischöfe, sondern auch die *optimates* ohne Namen, ohne dass man die Möglichkeit hätte, dieses Fehlen wie im echten Texte befriedigend zu erklären. Das hat offenbar auch schon der Corrector der Handschrift eingesehen, denn seine Correctur des *'patriciis'* in *'patribus'* konnte nur den Zweck haben, den vorher erwähnten unbenannten Bischöfen ein Correlat zu geben, wie er es für die unbenannten *optimates* in den benannten *refrendariis* u. s. w. vorfand.

Wie aber die Worte *'illis episcopis, illi maiorem domus, ill. ducibus'* ausfallen konnten, ist sehr leicht erklärlich; sie mochten in der Vorlage etwa eine Zeile füllen, so dass der Schreiber von A 2 leicht von dem *'illis'* vor *'episcopis'* durch ein Versehen, wie es oft genug vorkommt, gleich zu dem unmittelbar darunter stehenden *'ill.'* vor *'patriciis'* überspringen konnte. Wunderbar dagegen wäre, wenn ein Interpolator durch Einfügung der in A 2 fehlenden Worte einen unbefriedigenden Text mit einem Schlage sachgemäss und wohlgeordnet gemacht haben sollte; doppelt wunderbar, wenn dies Resultat ein Bearbeiter der karolingischen Zeit durch Einschlebung des *Maior domus* und der *duces* herbeigeführt haben sollte, wie Herr Tardif annimmt und in Folge seiner Täuschung über den Urheber meines Textes, den er ja dem von mir nachgewiesenen karolingischen Bearbeiter von B zuschreibt, annehmen musste. Schon diese Unmöglichkeit hätte auf die

irrhümliche Voraussetzung des ganzen Angriffs aufmerksam machen sollen.

Der Maior domus lässt sich also aus unserer Formel nicht herausdisputieren: er gehört sowohl nach Marculf als auch nach der Urkunde Childeberts III. von 697 zu den Beisitzern des Königsgerichts!

Mehrfach erkennt Herr Tardif die Loyalität an, mit welcher ich regelmässig auch solche Punkte erörtert habe, welche gegen meine Ansicht sprechen. Meines Erachtens versteht sich ein solches Verfahren für eine gewissenhafte Forschung von selbst. Ich möchte aber Herrn Ad. Tardif bitten, für die Zukunft auch seinerseits darin loyal zu verfahren, dass er sich meinen Text, dessen Grundlagen und Motivierung genauer ansieht, bevor er denselben öffentlich angreift und behauptet, dass ich eine schlechte Lesart gegen alle Regeln der Kritik aufgenommen und darauf wichtige Schlüsse gebaut hätte.